

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 21.02.1840 publ. 26.02.1840

ben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Weggeld defraudirt, wird von dem Amte mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, bestraft.

6) Cammer = Bekanntmachung vom 21. Februar, publ. den 26. Febr. 1840.

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Groß-Betr. die Ausprägung einer Summe kleineren Courants in 3 und 4 Grosenstücken.
herzogs, Höchster Genehmigung, wird eine in der Prägung begriffene Summe von 40,000 Rthlr. hiesigen kleinen Courants in 3 und 4 Grosenstücken.

Grosenstücken, nach dem üblichen Cassen-Course in diesen Tagen in Umlauf gesetzt werden. Die Stücke führen auf der Vorderseite das Oldenburgische Wappen mit der Umschrift Ghz. Oldenb. Scheide-M. (Großherzoglich Oldenburgische Scheide-Münze); auf der Rückseite befindet sich außer der Jahreszahl 1840. und dem Münzzeichen S.,

auf den Dreigrosenstücken die Inschrift 3 Grote, mit der Umschrift: 24 einen Thaler,

auf den Viergrosenstücken die Inschrift 4 Grote, mit der Umschrift: 18 einen Thaler.

V.